

nicht nur als umfassend gebildet, sondern hatte sich auch bereits literarisch mit Luther und seinen Anhängern auseinandergesetzt. Doch konnte weder er noch Delfino verhindern, was nicht mehr zu verhindern war, nämlich die politische Ausöhnung Ferdinands I. mit den Neuerern. Um aber das Gesicht zu wahren, reisten die beiden Vertreter des Papstes ab, ehe der Rezeß des Reichstages und damit der Augsburger Religionsfriede verkündet wurde. Delfino kehrte nach Rom zurück.

Aus Mißfallen über den Ausgang des Reichstages ließ der Papst einige Wochen verstreichen, ehe er daran ging, die Wiener Nuntiatur wieder zu besetzen. Erneut wurde Delfino ernannt. Auf seiner zweiten Reise nach Wien besuchte er zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten Süddeutschlands. Die Berichte davon bieten interessante Nachrichten vom Leben und Wirken der einzelnen Höfe. Im Herbst 1556 reiste Delfino überraschend nach Rom. Er trug dort dem Papst den Plan vor, mit den österreichischen Habsburgern (Maximilian II. und Ferdinand I.) ein Abkommen gegen Spanien zu schließen. Aus diesem kühnen Projekt sollte aber nichts werden. Delfino kehrte nicht mehr nach Wien zurück; die Nuntiatur blieb über ein Jahr unbesetzt.

Die beiden Bände sind nach dem bewährten Schema gegliedert: Eine ausführliche Einleitung bietet zunächst eingehende Biographien der Nuntien und päpstlichen Gesandten; dann folgt die Schilderung ihrer Aufgaben und ihrer Wirksamkeit. Ebenso gründlich wird über die Quellenlage berichtet; unter den benützten Archiven und Bibliotheken stehen das Vatikanische Geheimarchiv und die Vatikanische Bibliothek verständlicherweise an erster Stelle. Wie bei den meisten Nuntiaturen des 16. Jahrhunderts mußten die Bearbeiter auf große Lücken in der Überlieferung hinweisen.

Mit den beiden Bänden ist die 1892 begonnene erste Abteilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland ein gutes Stück vorangekommen. Jetzt steht nur noch Band 15 mit den Akten zur Friedenslegation des Kardinals Reginald Pole (1553–1556) aus

*Tübingen*

*Rudolf Reinhardt*

Hans Hermann Holfelder: *Tentatio et consolatio*. Studien zu Bugenhagens „*Interpretatio in librum Psalmorum*“ (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 45). Berlin/New York (de Gruyter) 1974. XI/233 S., geb. DM 72,-.

Seit langem ist das Bild Bugenhagens einseitig geprägt worden durch bevorzugte Erforschung seines kirchenorganisatorischen Werkes und Vernachlässigung seiner pastoralen, theologischen und exegetischen Schriften. Aufsätze zum 450. Geburtstag (1935) und zum 400. Todestag (1958) des D. Pommer haben diesen Zustand mit Recht beklagt und erste Schritte zu seiner Überwindung getan. Die vorliegende, von Martin Elze angeregte und vom Fachbereich evangelische Theologie an der Universität Hamburg 1972 angenommene Dissertation untersucht die enge Verbindung von Hermeneutik und Theologie am reformatorischen Erstlingswerk Bugenhagens und erfüllt damit jenes Desiderat in beachtlicher Weise. Der Psalmenkommentar bildet die Überarbeitung von Vorlesungen, die seit der Jahresmitte 1521 bis zum Dezember 1523 in Wittenberg gehalten wurden, nachdem Bugenhagen schon in Pommern zweimal über den Psalter gelesen hatte. Das Buch erschien von 1524–44 achtmal, nannte den Autor in einem Vorwort Luthers „*primum in orbe, qui psalterii interpres dici mereatur*“ (WA 15, 8), geriet durch Bucers, insgesamt fünfmal gedruckte, Übersetzung ins Deutsche seit 1526 in den Abendmahlsstreit (W. Köhler, Zwingli u. Luther, I., 1924, 117–137), wurde auch ins Niederländische übersetzt und fand Anerkennung berühmtester Theologen und Humanisten, wie Melanchthon, Erasmus und Faber Stapulensis. Die Erforschung der Exegese und Theologie Bugenhagens konnte bei einem ersten Zugriff nicht besser als bei diesem bedeutsamen Werk ansetzen. Holfelder bietet in den Anmerkungen zahlreiche Zitate und statistische Untersuchungsergebnisse, dazu im Anhang einen hermeneutisch wichtigen Teil aus der *Epistola nuncupatoria*, den Wortlaut der in der Literatur mehrfach erwähnten und von Hans Eger übersetzten (Bl. f. KG Pommerns, H. 13, 1935, 24 f.) „*Confessio auctoris*“ und Bugenhagens ausführliche und theologisch gewichtige Summa zu Ps. 31 (Vulgata-zähl.). Dem Verf. geht es nicht um eine Gesamtdarstellung aller historischen und

systematischen Interpretationsprobleme, die Bugenhagens Psalmenkommentar stellt, sondern insofern um „Studien“, als dessen historische Standortbestimmung im Kontext der lateinischen und – näherhin – der reformatorischen Schriftauslegung durch Bearbeitung zentraler Fragestellungen nach genetischen (auslegungsgeschichtlichen) und systematisch-hermeneutischen Gesichtspunkten gesucht wird (5 f.). Die für Bugenhagens Exegese bestimmende Frage nach dem richtigen Text als Begründung der theologischen Aussage wird in beiden Hauptteilen der Monographie, dem sprachlich-philologischen und dem systematisch-theologischen, untersucht, durch zahlreiche Verweisungen in ihrer Vielschichtigkeit in Erinnerung gehalten und darüber hinaus durch Register der behandelten Bibelstellen, Autoren und Sachen nachprüfbar gemacht.

Den 1. Hauptteil „Zur Hermeneutik des Hebräischen: Das Problem des authentischen Prophetenwortes in den Psalmen in der Sicht Bugenhagens“ (11–107) eröffnet ein Kapitel über „Die Problemstellung im Widmungsbrief an den Kurfürsten“ (14–53). Bugenhagen fragt nach dem hebräischen Text nicht um einer formal-historischen Priorität willen, sondern weil das authentische Wort des in den Psalmen redenden Propheten ans Hebräische gebunden ist. Das erfordert Textkritik an der *Vulgata*, die Bugenhagen zwar mit Faber und zur Schonung konservativer Leser „*concordatio*“ nennt, aber nicht mit Traditionsapologetik verbindet, sondern mit der vom prophetischen Wort beanspruchten Authentizität begründet. Obwohl dies textkritische Programm „in der weitgehend durch Hieronymus bestimmten Tradition des frühen 16. Jhs steht“ (35), meint es doch eine hermeneutische und theologisch-inhaltliche Differenz zur Auslegungstradition, deren beispielhafte Untersuchung als „eigentlichen Grund der Textkorrektur“ ein neues Verständnis des Handelns Gottes in Anfechtung und Rechtfertigung erweist. Die hermeneutische Bedeutung der Textkritik ist die Sicherung der theologischen Aussage der *ipsissima vox prophetae*: „Theologische Überlegungen stehen im Vordergrund der textkritischen Reflexionen“ (50).

Freilich belegt das 2. Kapitel „Bugenhagens Hebräischkenntnisse“ (54–85) erdrückend als im Rahmen damaliger hebraistischer Tradition höchst bescheiden. Unbekannt sind ihm u. a. der hebräische Plural, die kausative Bedeutung des *Hiphil*, die Partikel *be* und *le*. Grammatisch Unverstandenes wird gern theologisiert. Seine hebräischen Sprachkenntnisse standen weit unter den für Luther schon in den *Dictata sup. Psalt.* nachgewiesenen, waren ganz auf sekundäre Hilfen angewiesen und müssen bezeichnet werden als „vorreuchlinisch bzw. lateinisch-mittelalterlich“ (84).

Als „Die hebraistischen Quellen des Kommentars“ eruiert das 3. Kapitel (86–107): Die *Septuaginta* nach der *Aldina* von 1518 und nach der *Psalterpolyglotte* in Bd. 8 der Hieronymus-Ausgabe Amerbachs von 1516; rabbinische *Targumim* nach lateinischen Übersetzungen und nach mündlichen Auskünften von Aurogallus und Melancthon; den hebräischen Text, selten zitiert nach Hieronymus, Lyra und Luther, am häufigsten entnommen der *Psalterausgabe* des Felix von Prato (Venedig 1515). Bugenhagen zitiert sie etwa 800 mal, generell für die *Psalmentituli*, reihenweise für Übersetzungsvarianten, weniger oft nach den *Marginalversionen* und *Declarationes* (94).

Gegenüber diesem methodisch exakt gearbeiteten und in den Ergebnissen überzeugenden Teil ist der 2. Hauptteil über „Die theologischen Hauptlinien in der Interpretation, dargestellt im Hinblick auf ihre hermeneutische Bedeutung“ (108–200) inhaltlich gewichtiger und methodisch schwieriger. Zwar begrenzt Holfelder sein Ziel im Unterschied zu einer Gesamtdarstellung der Theologie in Bugenhagens Psalmenkommentar auf die aus Bugenhagens systematischen Exkursen und thematischen Querverweisungen erkennbare „organisierende Mitte“, die seiner Psalmenauslegung „systematische Einheit und Identität“ gäbe (108); aber das Vorhaben tendiert fast unvermeidlich auf eine Theologie *in nuce* aus der vom Aspekt des den 2. Teil beherrschenden 4. Kapitels „Entdeckung einer neuen hermeneutischen Dimension“ (110 bis 198) eingeschränkten Quellenbasis. Diese Aufgabe wird in 4 treffend thematisierten Abschnitten angefaßt.

Zunächst ergibt ein genauer Vergleich der von Bugenhagen seiner Auslegung von Ps. 1, 1 beigefügten „*Confessio auctoris*“ mit den wenigen aus seiner vorreformatorischen Zeit vorliegenden Zeugnissen in kritischer Auseinandersetzung mit der Bugenhagen-Literatur, daß die ausgesprochene theologische Kehre in dem Sinne als „Absage an die erasmische Schrifttheologie“ (110–142) zu interpretieren ist, als die Heiligkeitstheologie des Erasmus und ihre Empfehlung der Schriftmeditation als Ausdruck menschlichen Heiligungstrebens von Bugenhagen seit 1520 als auf eigene Weisheit vertrauender Irrtum verworfen wird zugunsten einer durch die Frage nach der *iustificatio impii* gekennzeichneten Theologie, der die Schrift im Sinne des „*sola scriptura*“ Grund des Glaubens ist. Das hindert Bugenhagen nicht, die auch von Erasmus gelernte conciliatio-Methode der *Vulgata*-Kritik und ihre formale Fundierung im theologischen Sachurteil in den neuen theologischen Kontext zu übernehmen. Ein Exkurs über „*scriptura* als „*lex*“ in der Auslegung des 1. Psalms durch Erasmus bestätigt die Deutung des Selbstzeugnisses Bugenhagens als „*confessio contra Erasmus*“.

Der 2. Abschnitt untersucht an 6 einschlägigen Psalmtexten Bugenhagens Verständnis der hermeneutischen Distinktion „*Spiritus* und *litera*“ (143–153). Mit ihr ist nicht eine hermeneutische Methodologie gemeint, sondern das von Gott selbst am Menschen hervorgerufene Geschehen, das als *tentatio*-Erfahrung *coram deo* den hermeneutischen Schlüssel für das Verstehen der Schrift überhaupt bildet und somit personal verstanden ist. Die aus der *litera* nicht begreifbare Anfechtung ist ein unverfügbares Geschehen, „das Verstehen setzt“ (152).

Von da her drängt sich für den 3. Abschnitt „Die Kritik der Allegorese und die Sicherung des Geschichtszeugnisses der Psalmen“ (153–173) eine Revision der Bugenhagen naiv-kritiklose Allegorese zuschreibenden Forschungstendenz auf. Holfelder zeigt an 2 Psalmtextauslegungen, daß sich Bugenhagen innerhalb des auslegungsgeschichtlichen wie hermeneutisch-systematischen sehr komplexen Traditionstromes allegorischer Exegese „als eigenständiger Benutzer der exegetischen Kommentarliteratur erweist“ (159), der seine scharfe Polemik gegen „allegorische Spielerei“ zwar auch gerne sichert durch die *regula apostolica*, d. h. ntl. Verwendung atl. Texte, vor allem aber begründet durch die Behauptung eines prinzipiellen Vorrangs des Literalsinnes, der alleine das geschichtsbezogene und als solches in der Anfechtung aktuelle Gerichtswort Gottes erfasse, dem die geschichtslose Allegorese gerade ausweiche. Dabei ist „*historia*“ weder in Lyras noch im heutigen Sinne verstanden; gemeint ist das Handeln Gottes am atl. Bundesvolk, das typologisch auf das Christusgeschehen bezogen ist und sich im Zeugnis der Gegenwart als Gericht und Verheißung aktualisiert.

Der 4. Abschnitt über „Die *coram*-Relation“ (173–198) interpretiert „Gericht und Rechtfertigung nach der *Summa* zu Ps. 31“. Holfelder findet die grundlegende Beziehung von Verstehens- und Rechtfertigungsgeschehen aufeinander in einer tiefgreifenden hermeneutischen Akzentuierung des Rechtfertigungsgeschehens bei Bugenhagen. Nach ihr schlägt des Menschen Selbsterkenntnis und Anerkennen seiner selbst als Sünder vor Gott um in seine Rechtfertigung (174), sie werden „Bedingung der Möglichkeit, daß Gott sich in seiner Verheißung und in seinem *pactum* als der wahre erweist“ (188); die von Bugenhagen gelehrte *non-imputatio peccati* soll zur Tilgung positiver *reputatio fidei* führen; dem entspricht die in andern Zusammenhang beobachtete „Dominanz des exemplarchristologischen Ansatzes“ (194) und daß im Wortverständnis „der christologische Aspekt nicht die tragende Mitte“ bilde (191); weiter werde „Glauben im spezifischen Sinne des *intelligere*“ verstanden, für ihn sei „die Ungewißheit und Unabgeschlossenheit konstitutiv“ (190), nicht Heilsgegenwart, sondern Hoffnung in Anfechtung; die darin erfahrene „*vicissitudo tentationis et consolationis*“ wird zur „spannungsreichen Einheit von Gericht und Heil“ (192–195) und könnte auch „*vicissitudo legis et evangelii*“ genannt werden (197).

Nun konnte man schon nach H. E. Webers Hinweisen (Reformation, Orthodoxy u. Rationalismus I, 1) auf Besonderheiten des Rechtfertigungsverständnisses bei Bugenhagen gefaßt sein, zumeist jedoch auf andere. Holfelder scheint hier seine sonst

bewährte Sorgsamkeit des Interpretierens verlassen zu haben: das Interpretament des dialektischen „Umschlags“ wird zur Aussage, Bugenhagens Erklärung des Vulgatatextes „intellectus bonus“ durch „fides“ wird umgekehrt (189 f.), aus der auch ganz anders verstehbaren Wendung „nemo satis credere potest“ wird letzte Ungewißheit (183, 190) oder Bugenhagens fiducia-Begriff (207 Zl. 125) wird von der Analyse des Glaubensbegriffs ausgeschlossen. Dazu folgt die notwendige Orientierung der ebenso subtilen wie folgenreichen Beziehungen zwischen Hermeneutik und Rechtfertigung an Luther der von O. Bayer, dem am häufigsten in der Arbeit zitierten Lutherforscher der Gegenwart, behaupteten „Promissionstheologie“; war die textliche Schmalbasigkeit dieses Abschnitts nicht zu vermeiden, so die dieses herangezogenen Forschungsstandes sicher. Doch stellt sich der Verf. in der letzten Zusammenfassung und in einem Rückblick selbst genügend kritische Fragen. Die Bugenhagenforschung ist durch diese Arbeit nicht nur erheblich gefördert und erweitert, sondern auch angeregt, deren zugespitzte theologisch-hermeneutische Quintessenz weiter zu untersuchen.

Bonn

Gerhard Krause

Martin Brecht und Gerhard Schäfer (Hrsg.): Johannes Brenz, Werke: Schriftauslegungen, Teil 1: Homiliae vel Sermones nonnulli in Prophetam Daniele. Hrsg. von Martin Brecht, E. Willy Göltenboth und Gerhard Schäfer. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1972. XVI, 133 S., kart. 29,50 DM, geb. 36,- DM.

Mit Brenzens Daniel-Homilien eröffnen die Herausgeber der Brenz-Ausgabe die Abteilung der Schriftauslegungen. Als erster Teil wird eine bisher ungedruckte, erst seit 1949 (vgl. S. VII, Anm. 2) bekanntgewordene Handschrift veröffentlicht, die E. W. Göltenboth im ältesten Kirchenbuch des württembergischen Dorfes Niederstetten entdeckte. Es handelt sich, wie Martin Brecht in der Einleitung nachweist, um eine Abschrift, die der erste Niederstettener evangelische Pfarrer, Georgius Grünewaldt, im März und April 1570 von einer (heute offenbar verlorenen) Vorlage gefertigt hat. Die Abschrift ist aus unbekanntem Gründen nicht vollendet worden; sie bricht mit dem 34. Sermon zu Dan. 10, 1–8 ab.

Diesen Vorgang der Überlieferung kann Brecht aus nicht wenigen Parallelen erklären; auf diese Weise ist z. B. auch der Epheserkommentar von Brecht aus dem Jahre 1526, den W. Köhler 1935 herausgegeben hat, überliefert (S. IX f.). Offensichtlich ist das praktische und theologische Interesse württembergischer Pfarrer an den Schriftauslegungen Brenzens über Jahrzehnte groß gewesen; dafür sprechen auch die zahlreichen Verweise auf gedruckte Schriftkommentare von Brenz, die sich deutlich als sekundär von einer Vorlage abheben.

Es ist zu begrüßen, daß die Herausgeber der Brenz-Ausgabe sich mit Vorrang den ungedruckten Schriftauslegungen zuwenden (vgl. Frühschriften, Teil 1, S. XI zu Ziff. 6). Vor welche Schwierigkeiten freilich die Herausgabe solcher Handschriften stellt, die, wie die gesamte Hallische Brenz-Überlieferung bis zum Interim von 1548, nur in Abschriften erhalten sind, wird exemplarisch an Brenzens Daniel-Homilien deutlich. Da der überlieferte Text außer den schon erwähnten zahlreiche weitere offene und verborgene Hinweise auf zeitgenössische Veröffentlichungen und Ereignisse enthält, ging Hanns Rückert (wie E. W. Göltenboth in ThLZ 76/1951, Sp. 756 mitteilt) zunächst von der im wesentlichen festzuhaltenden Authentie und Integrität des vorliegenden Textes aus und datierte die Daniel-Homilien daher in das letzte Lebensjahrzehnt Brenzens, genauer in die Jahre zwischen 1564 und 1568. Martin Brecht erkannte dann, daß zumindest eine so späte Datierung unmöglich ist. Während er jedoch in seiner Untersuchung „Die Chronologie von Brenzens Schriftauslegungen und Predigten“ noch die Jahre 1546 bis 1548 als mögliche Entstehungszeit der Daniel-Homilien annahm (BWKG 64/1964, S. 59 f.), aber schon damals „eine andere Einordnung“ für „möglich“ erachtete (ebd., S. 61), datiert er nunmehr aufgrund strengerer Kriterien für primäre und sekundäre Bestandteile des überlieferten Textes die Entstehung der Daniel-Homilien, d. h. des verlorenen Original-Manu-